



# Notizen aus dem Hauptpersonalrat

## Neu: Beihilfe-Verordnung Berlin

21. Oktober 2009

### **Ausgangslage:**

Die nunmehr eigenständige Beihilfeverordnung des Landes Berlin ist zum 01.10.2009 in Kraft getreten. Damit ist die jahrzehntelange Zuständigkeit des Bundes für die Beihilfeangelegenheiten der Berliner Landesbeamtinnen und -beamten formal zu Ende gegangen. Vereinfachungen, wie der nun weitgehend entfallene Prüfungsaufwand bei der Beihilfefähigkeit von Medikamenten - nun sind wieder verschreibungsfreie Medikamente beihilfefähig und es entfällt die bisherige Zuzahlung (Eigenanteil) - sollen die langen Beihilfe-Bearbeitungszeiten wesentlich verkürzen. Dies hofft jedenfalls Senator Dr. Körting. Als Ausgleich für diese Wohltat wurde die bisherige „Praxisgebühr“ um 2 Euro auf pauschal 12 Euro pro Quartal und Person angehoben. Der Hauptpersonalrat hätte sich für die Beihilfeberechtigten gefreut, wenn in diesem Zusammenhang auch die unsägliche Kostendämpfungspauschale gestrichen worden. Dies hatten wir gefordert.

**Aber nein:** Die Pauschale steht schließlich nicht in der Beihilfeverordnung, sondern im § 76 Landesbeamtengesetz. Dieses wesentliche Sparschweinpotenzial der Berliner Beamtenschaft wird nicht geschlachtet!

Im § 76 des Landesbeamtengesetzes steht etwas weiter unten (Absatz 3 Nr.5 Satz 3) jedoch etwas anderes, worauf sich betroffene Kolleginnen und Kollegen auf jeden Fall berufen sollten. Hier geht es um die Frage:

### **Wer darf Beihilfe für die Kinder beantragen?**

Es geht um die Regelung der Antragsberechtigung für zwei und mehr beihilfefähige Kinder, wenn beide Elternteile einen eigenständigen Beihilfeanspruch haben (z.B. beide Eltern sind Beamte). Bei zwei und mehr Kindern ist der Beihilfesatz für den antragsberechtigten Elternteil 70 Prozent, für den nicht antragsberechtigten Elternteil 50 Prozent. § 76 Abs. 3 Nr. 5 überlässt die Wahl wer antragsberechtigt ist den Eltern. Diese Wahlfreiheit ist jedoch in der neuen Beihilfeverordnung nicht enthalten: Dort ist der Elternteil antragsberechtigt, der auch das Kindergeld und den Familienzuschlag für die Kinder erhält. Hier stimmt etwas nicht. Denn: **Gesetz geht vor Verordnung!**

Hintergrund: Bei genereller Wahlfreiheit vor Außerkräfttreten der alten Beihilfevorschrift des Bundes hatten Eltern mit unterschiedlichen Einkommen und gewählten Steuerklassen 3/5 die Angelegenheit meistens so geregelt:

Der Vater mit häufig höherem Einkommen erhielt den Familienzuschlag, der bei Steuerklasse 3 geringer versteuert wurde und die Mutter war antragsberechtigt für die Kinder. Sie hatte dann einen eigenen Beihilfeanspruch von 70 Prozent und damit nur

noch einen privaten Versicherungsbedarf von 30 Prozent. Eine günstige Regelung, weil bekannt ist, dass Frauen wegen eines angeblich höheren Versicherungsrisikos bei den privaten Krankenversicherungen höhere Prämien als Männer zahlen. Soweit zur Gleichberechtigung. Traurig aber (leider noch) Realität.

Die beschriebene Regelung der Landesbeihilfeverordnung, die nach einem Übergangszeitraum zum 1. Januar 2010 in Kraft treten soll, zwingt die beihilfeberechtigte Mutter nun entweder in ein für die Familie insgesamt teureres Versicherungsverhältnis oder alternativ zur Empfangsberechtigung von Kindergeld und Familienzuschlag, der dann von der höheren Steuerklasse 5 nahezu getilgt wird. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport entgegnet hierzu, dass man sich zuviel gezahlte Steuern ja im Folgejahr über den Lohnsteuerjahresausgleich zurückholen könne. Im Übrigen wären die Versicherungsprämien 2008 mit Hinweis auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz angepasst worden und damit wäre der Unterschied bei männlichen und weiblichen Versicherungsnehmern nicht mehr so hoch. Ob dies zutrifft, möge im Einzelfall jeder für sich selbst prüfen.

#### **Was tun?**

Der Hauptpersonalrat hat im gemeinsamen Monatsgespräch mit Senator Dr. Körting kompromissweise angeregt, der im Gesetz verankerten Wahlfreiheit Geltung zu verschaffen und den Beihilfeberechtigten die Entscheidung zu überlassen, wem 70 und wem 50 Prozent Beihilfeberechtigung zuzumessen sind. Die Regelung, wer die Anträge für die beihilfeberechtigten Kinder stellt, kann sich dann an der Vorschrift der Beihilfeverordnung orientieren. Eine mögliche Zusatzbelastung für die Beihilfestelle ergibt sich unseres Erachtens nicht, weil diese Dispositionen elektronisch im dortigen Bearbeitungsverfahren eingestellt werden und damit nicht mehr geprüft zu werden brauchen.

Fragen hierzu beantworte ich auch gerne telefonisch unter 9(0)27–2530

[Arne Wabnitz](#)

Mitglied im Vorstand des Hauptpersonalrats

[hpr@hpr.berlin.de](mailto:hpr@hpr.berlin.de)